



////// **Friedhof- und Bestattungsreglement 2020**

Inhaltsverzeichnis

1.	Organisation, Aufgaben und Kompetenzen.....	5
	Zweck.....	5
	Organe.....	5
	Gemeinderat.....	5
	Regionale Friedhofkommission.....	5
	Gemeindeverwaltung.....	5
	Rechnungsführung.....	5
	Friedhofgärtner/Totengräber.....	5
2.	Verfahren bei Todesfällen.....	6
	Anzeigepflicht und -frist.....	6
	Bestattungsbewilligung.....	6
	Anmeldung durch Dritte.....	6
	Aufbahrungsort.....	6
	Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten.....	6
3.	Bestattung.....	6
	Voraussetzung.....	6
	Bestattungsfrist.....	7
	Bestattungsort.....	7
	Zuteilung von Gräbern.....	7
	Beschaffenheit der Särge und Urnen.....	7
	Feierlichkeit.....	7
	Religiöse Feier.....	7
	Bestattungszeiten.....	7
	Bestattungswünsche.....	7
4.	Friedhofordnung.....	8
	Friedhofruhe.....	8
	Gräberanordnung.....	8
	Abteilungen der Friedhofanlage.....	8
	Grabmasse.....	8
	Abstände zwischen Grabreihen und Gräbern.....	8
	Grabschliessung.....	8
	Beisetzung auf bestehende Gräber.....	8
	Zerstören von Asche.....	8
	Gemeinschaftsgrab.....	9
	Engelsgrab.....	9
5.	Gräberruhe, Aufhebung von Gräbern und vorzeitige Graböffnung.....	9
	Gräberruhe.....	9
	Vorzeitige Graböffnung (Exhumierung).....	9
	Aufhebung von Gräberfeldern.....	9
6.	Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern.....	10
	Verantwortung.....	10
	Grabgestaltung.....	10
	Grabunterhalt durch die Gemeinde (A-fonds-perdu-Beitrag).....	10
	Bepflanzung und Gestaltung der Gräber.....	10
	Zurückschneiden und Entfernen von Pflanzen.....	10
7.	Aufstellen von Grabmälern.....	11
	Grabmal.....	11
	Grabkreuz.....	11
	Bewilligungspflicht.....	11
	Gesuch.....	11
	Material, Bearbeitung.....	11
	Beschriftung.....	11
	Masse der Grabmäler.....	11
	Fundierung.....	12
	Aufstellen der Grabmäler.....	12
	Instandhaltung der Grabmäler.....	12
	Nicht genehmigte Grabmäler.....	12
8.	Allgemeine Bestimmungen.....	12
	Hunde auf dem Friedhof.....	12
	Haftung.....	12
9.	Gebühren und Spezialfinanzierung.....	12
	Gebühren.....	12
	Unentgeltliche Bestattung (schickliches Begräbnis).....	13
	Spezialfinanzierung Grabunterhalt.....	13
10.	Schlussbestimmungen.....	13
	Rechtsmittel.....	13
	Widerhandlungen.....	13
	Inkrafttreten.....	13
	Anhang 1 – Gebührenrahmen.....	15
	1. Verwaltungstätigkeiten.....	15
	2. Aufbahrung.....	15
	3. Benutzung der Abdankungshalle für Trauerfeiern.....	15
	4. Grabplatz.....	15
	5. Grabdekoration und Wurfrosen.....	15
	6. Bestattungsgebühren.....	16
	7. Exhumationsgebühren (Ausgrabungen).....	16
	8. Beitrag an die Pflege des Grabes und des Grabfeldes.....	16
	9. Grabinschriften.....	17
	10. Grabunterhalt durch die Gemeinde.....	17
	11. Gebühr nach Aufwand.....	17

Hinweise

Das «Friedhof- und Bestattungsreglement 2020» wird gestützt auf folgende rechtliche Grundlagen erlassen:

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2),
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11),
- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1),
- das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01),
- die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 (BestV; BSG 811.811),
- die Organisationsreglement 2017 (OgR).

Es ist mit der männlichen Schreibform immer auch die weibliche Form eingeschlossen, auch wenn diese nicht explizit ausgeschrieben wird.

1. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen für den Friedhof Utzenstorf.
Organe	Art. 2 Der Vollzug des Reglements obliegt: <ul style="list-style-type: none">– dem Gemeinderat,– der Regionalen Friedhofkommission,– der Gemeindeverwaltung,– dem Friedhofpersonal.
Gemeinderat	Art. 3 Der Gemeinderat <ul style="list-style-type: none">a) führt die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen,b) erlässt die Gebührenverordnung gemäss Artikel 53 und die notwendigen Ausführungsbestimmungen,c) stellt das Friedhofpersonal an und schliesst die Verträge ab,d) entscheidet über das Gesuch um unentgeltliche Bestattung,e) erlässt nötige Verfügungen.
Regionale Friedhofkommission	Art. 4 ¹ Die Regionale Friedhofkommission setzt sich aus je einem Vertreter der Partnergemeinden zusammen. Abgesehen vom Präsidium, welches das zuständige Gemeinderatsmitglied von Utzenstorf wahrnimmt, konstituiert sie sich selbst. ² Die Regionale Friedhofkommission <ul style="list-style-type: none">a) überwacht die Einhaltung des Friedhof- und Bestattungsreglements,b) beaufsichtigt das Friedhofpersonal und erteilt Weisungen über die Friedhofgestaltung,c) unterbreitet dem Gemeinderat das Budget für das Folgejahr,d) stellt dem Gemeinderat Anträge im Friedhof- und Bestattungswesen,e) gewährleistet den Informationsfluss unter den Partnergemeinden.
Gemeindeverwaltung	Art. 5 Die Gemeindeverwaltung <ul style="list-style-type: none">a) erteilt die Bestattungsbewilligung gestützt auf die Todesanzeigebescheinigung des zuständigen Zivilstandsamtes,b) vereinbart in Verbindung mit dem Friedhofpersonal und mit den Angehörigen beziehungsweise den Beauftragten die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen und veranlasst deren Ausführung,c) nimmt die Gesuche einer unentgeltlichen Bestattung entgegen und ist ermächtigt, die zur Beurteilung notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen,d) empfängt Gesuche für das Aufstellen von Grabmälern,e) führt eine Kontrolle (Gräberkontrolle und -plan) über alle Bestattungen (inklusive Gemeinschaftsgrab), mindestens enthaltend Namen, Geburtsdatum, Todesdatum und -ort, letzter Wohnsitz, Heimatort, Datum der Bestattung, Abteilung und Grabnummer,f) fordert die Gebühren ein.
Rechnungsführung	Art. 6 Die Abteilung Finanzen besorgt die Rechnungsführung für die gesamte Friedhofverwaltung und das Bestattungswesen.
Friedhofgärtner/Totengräber	Art. 7 ¹ Die Funktionen des Friedhofgärtners und des Totengräbers können von derselben Person ausgeführt oder an Dritte im Auftragsverhältnis übergeben werden. ² Ihnen obliegt die Verantwortung für die Instandstellung und den Unterhalt der Friedhofanlage, ausgenommen grössere Renovationen und Unterhaltsarbeiten, die dem Gemeinderat zu melden sind. ³ Sie erstellen die Gräber (einschliesslich Aufträge für maschinellen Aushub bei Erdbestattungen) und sind für eine würdige Bestattung verantwortlich. ⁴ Die Rechte und Pflichten sind im Personalreglement, in der Personalverordnung, im Anstellungsvertrag, Pflichtenheft/Stellenbeschreibung oder in der Auftragsvergabe festgehalten.

2. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht und -frist¹

Art. 8 ¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.

² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss eidgenössischer Zivilstandsverordnung.

³ Der Anzeige ist eine ärztliche Todesbescheinigung beizulegen.

Bestattungsbewilligung

Art. 9 ¹ Die Bestattungsbewilligung wird gestützt auf die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles des Zivilstandsamtes durch die Gemeindeverwaltung Utzenstorf erstellt. Ausnahmen gemäss übergeordnetem Recht bleiben vorbehalten.

² Die Bestattungsbewilligung enthält die Personalien des Verstorbenen, Todesdatum und Sterbeort, Tag und Zeit der Bestattung und die Bestattungsart.

³ Für die Bestattungsbewilligung bei Fehlgeborenen² sind keine Dokumente nötig. Die Bestattungsbewilligung für Totgeborene³ wird gestützt auf die ärztliche Bescheinigung ausgestellt. Die Bestattungsbewilligung für Fehl- und Totgeborene enthält die vorhandenen Personalien sowie Tag, Zeit und Art der Bestattung.

⁴ Die Bestattungsbewilligung wird ausgestellt zuhanden

- der Angehörigen,
- des Totengräbers und
- des Sigristen.

Mittels Kopien können bedient werden

- die Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen,
- der Friedhofgärtner, sofern es sich dabei nicht um den Totengräber handelt,
- der zuständige Pfarrer oder der beauftragte weltliche Redner, sofern vorhanden,
- die zuständige Kirchgemeinde, sofern vorhanden,
- das beauftragte Bestattungsinstitut, sofern vorhanden.

Anmeldung durch Dritte

Art. 10 Mit schriftlicher Vollmacht des nächsten Angehörigen des Verstorbenen können Dritte mit der Erledigung der Bestattungsformalitäten und Besorgung der mit der Bestattung zusammenhängenden Angelegenheiten beauftragt werden.

Aufbahrungsort

Art. 11 ¹ Für die Aufbahrung der Leichen stehen auf dem Friedhof in Utzenstorf in der Abdankungshalle spezielle Kühlräume zur Verfügung.

² Die Leichen sind aus wohnungshygienischen oder sanitätspolizeilichen Gründen, nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung, in die Abdankungshalle zu überführen, soweit vom Arzt oder Gericht nicht andere Anordnungen erfolgen.

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten

Art. 12 Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.

3. Bestattung

Voraussetzung

Art. 13 Der Totengräber oder der Bestatter darf einen Leichnam erst bestatten beziehungsweise eine Urne erst beisetzen, wenn die Bestattungsbewilligung vorliegt. Bei Kremationen muss zudem der amtliche Kremierungsnachweis vorliegen. Ausnahmen gemäss übergeordnetem Recht bleiben vorbehalten.

¹ Gemäss Artikel 34a ff. ZStV

² Gemäss Artikel 9a ZStV

³ Gemäss Artikel 9 Absatz 2 ZStV

Bestattungsfrist ⁴	<p>Art. 14 ¹ Die Leiche darf zur Bestattung erst freigegeben werden, wenn die Bewilligung gemäss Artikel 9 vorliegt. Ausnahmen nach übergeordnetem Recht bleiben vorbehalten.</p> <p>² Keine Bestattung darf früher als 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.</p> <p>³ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt (KAZA) Ausnahmen bewilligen.</p>
Bestattungsort	<p>Art. 15 ¹ Der Friedhof Utzenstorf steht zur Bestattung aller Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Sitz- oder Partnergemeinde einschliesslich der Fehl-⁵ und Totgeborenen⁶ sowie der in diesem Gebiet aufgefundenen Leichname zur Verfügung.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung kann Bestattungen von Verstorbenen ohne Wohnsitz in der Sitz- oder Partnergemeinde bewilligen.</p> <p>³ Personen, die vor Eintritt in ein auswärtiges Senioren- oder Pflegeheim oder vor Wegzug ins Ausland ihren letzten Wohnsitz während mindestens 10 Jahren in der Sitz- oder Partnergemeinde hatten, gelten als Einwohner.</p>
Zuteilung von Gräbern	<p>Art. 16 ¹ Die Zuteilung von Sarg- und Urnenreihengräbern sowie von Gemeinschaftsgräbern auf den aktuell benutzten Abteilungen wird in der Reihenfolge der Anmeldungen vorgenommen.</p> <p>² Urnenthemengräber werden nur nach einem Todesfall zugeteilt; eine Reservation ist nicht möglich. Innerhalb der aktuell benutzten Abteilung kann die Grabstätte frei gewählt werden.</p> <p>³ Soweit es die Platzverhältnisse gestatten, werden Flächen für Familiengräber bereitgestellt. Familiengräber werden nur nach einem Todesfall zugeteilt; eine Reservation ist nicht möglich.</p>
Beschaffenheit der Särge und Urnen	<p>Art. 17 ¹ Die Särge sind aus weichen, leicht verweslichen Holzarten herzustellen. Solche für Kremationen dürfen keine Metallbestandteile aufweisen.</p> <p>² Aschenurnen sind aus Holz, gebranntem Ton oder anderen verweslichen Materialien herzustellen.</p>
Feierlichkeit	<p>Art. 18 ¹ Für eine Feier mit Bezug zur Bestattung, zum Abschied oder zum Gedenken kann die Abdankungshalle benutzt werden. Eine solche Feier findet in der Regel vor oder nach einer Bestattung statt.</p> <p>² Die Räumlichkeiten sind während einer Aufbahrung von 09.00 bis 18.00 Uhr zugänglich, sofern die Angehörigen dies nicht ausdrücklich untersagen.</p>
Religiöse Feier	<p>Art. 19 Die Art der religiösen Feier bleibt den Angehörigen überlassen.</p>
Bestattungszeiten	<p>Art. 20 ¹ Die Bestattung oder Beisetzung findet zwischen 13.00 und 15.00 Uhr statt. In Ausnahmefällen ist eine solche auch zwischen 10.00 und 12.00 Uhr möglich. Die Gemeindeverwaltung kann in speziellen Fällen von den Zeiten abweichen.</p> <p>² Finden am gleichen Tag mehrere Bestattungen oder Beisetzungen statt, so werden die Zeiten von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen verbindlich festgelegt. Grundsätzlich gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.</p> <p>³ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an Samstagen dürfen nur in dringenden Fällen Bestattungen oder Beisetzungen durchgeführt werden. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.</p>
Bestattungswünsche	<p>Art. 21 Bestattungswünsche zu Lebzeiten können bei der Gemeindeverwaltung Utzenstorf schriftlich hinterlegt werden. Im Todesfall werden die Angehörigen über den Bestattungswunsch informiert.</p>

⁴ Gemäss Artikel 36 ZStV und Artikel 4 BestV

⁵ Gemäss Artikel 9a ZStV

⁶ Gemäss Artikel 9 Absatz 2 ZStV

4. Friedhofordnung

Friedhofruhe	<p>Art. 22 ¹ Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie ist der Bevölkerung jederzeit frei zugänglich.</p> <p>² Ruhestörende Tätigkeiten und Beschäftigungen, die nicht dem Friedhofunterhalt dienen, sind zu unterlassen. Pietätloses Verhalten ist untersagt.</p>
Gräberanordnung	<p>Art. 23 Die Särge und Urnen sind in den entsprechenden Abteilungen in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander zu bestatten. Bestattungen ausserhalb der Reihenfolge sind untersagt, ausgenommen bei bestehenden Familiengräbern und Urnenbeisetzungen auf bestehenden Gräbern.</p>
Abteilungen der Friedhofanlage	<p>Art. 24 ¹ Der Friedhof ist in folgende Abteilungen eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none">Reihengräber für Sargbestattungen,Reihengräber für Urnenbestattung,Reihengräber für Sarg- oder Urnenbestattung von Kindern bis 14-jährig,Familiengräber,Gemeinschaftsgräber,ThemengräberEngelsgrab. <p>² Die Lage der verschiedenen Abteilungen wird in einem Plan festgelegt.</p>
Grabmasse	<p>Art. 25 Die Gräber sollen der Grösse des Sarges respektive der Urne entsprechen und folgende Minimalmasse (in Meter) aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none">Reihengräber für Sargbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 14-jährig Länge: 2.30; Breite: 1.00; Tiefe: 1.50Reihengräber für Urnenbestattungen Länge: 1.40; Breite: 0.75; Tiefe: 0.80 (Überdeckung mindestens 0.40)Reihengräber für Sarg- und Urnenbestattungen von Kindern bis 14-jährig Länge: 1.15; Breite: 0.75; Tiefe: 1.20Familiengräber (bestimmt für zwei Sargbestattungen) Länge: 1.80; Breite: 2.00; Tiefe: 1.80Gemeinschafts- und Themengräber für Urnenbestattungen Länge: 0.30; Breite: 0.30; Tiefe: 0.60Engelsgrab Länge: 1.00; Breite: 0.60; Tiefe: 1.20
Abstände zwischen Grabreihen und Gräbern	<p>Art. 26 ¹ Die Abstände zwischen den Grabreihen richten sich nach den Gestaltungsplänen.</p> <p>² Für das Einhalten der Masse ist der Friedhofgärtner verantwortlich.</p>
Grabschliessung	<p>Art. 27 ¹ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung beziehungsweise Urnenbeisetzung zu schliessen.</p> <p>² Ebenfalls ist das Reihen-, Familien und Kindergrab mit einem einheitlichen, mit Vor- und Nachnamen beschrifteten Holzkreuz zu versehen.</p>
Beisetzung auf bestehende Gräber	<p>Art. 28 ¹ Im Reihengrab für Sargbestattungen darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, nachträglich bis zu zwei Aschenurnen beizusetzen.</p> <p>² In Reihengräbern für Urnen dürfen nachträglich zwei Aschenurnen beigesetzt werden.</p> <p>³ Im Urnenthemengrab darf nur eine Urne bestattet werden.</p> <p>⁴ In Familiengräbern dürfen zwei Särge und vier Urnen beigesetzt werden. Anstelle eines Sarges können zwei Urnen beigesetzt werden.</p> <p>⁵ Es dürfen nie zwei Särge oder zwei Urnen übereinander beigesetzt werden.</p>
Zerstreuen von Asche	<p>Art. 29 Das Zerstreuen von Asche innerhalb des Friedhofs ist verboten.</p>

Art. 30 ¹ Das Gemeinschaftsgrab ist eine Beisetzungsstätte für Urnen.

² Die beigesetzte Urne kann dem Gemeinschaftsgrab nicht wieder entnommen werden.

³ Auf Wunsch der Angehörigen ist eine Beschriftung mit einem Namensstein möglich. In den Stein wird der Vorname und Name ohne Jahreszahlen eingraviert. Die Ergänzung des Ledignamen ist erlaubt.

⁴ Für Blumen und Kränze stehen die Flächen aus Natursteinplatten zur Verfügung.

⁵ Die Pflege des Gemeinschaftsgrabes erfolgt ausschliesslich durch den Friedhofgärtner.

Art. 31 ¹ Das Engelsgrab ist ein Gemeinschaftsgrab für

- Kinder, die vor oder in der 22. Schwangerschaftswoche ohne Lebenszeichen zur Welt kommen und kein Geburtsgewicht von 500 Gramm erreichen (Fehlgeburten⁷),
- Kinder, die ab der 23. Schwangerschaftswoche ohne Lebenszeichen auf die Welt kommen und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm aufweisen (Totgeburten⁸) und
- Kinder, die im Alter von weniger als 7 Tage verstorben sind.

² Die beigesetzte Urne oder der beigesetzte Sarg kann dem Gemeinschaftsgrab nicht wieder entnommen werden.

³ Auf Wunsch der Angehörigen ist eine Beschriftung mit Namensschild möglich. Die Art der Beschriftung wird durch den Gemeinderat vorgegeben.

⁴ Für Blumen und Kränze stehen die Flächen aus Natursteinplatten zur Verfügung.

⁵ Die Pflege des Engelsgrabes erfolgt ausschliesslich durch den Friedhofgärtner.

5. Gräberruhe, Aufhebung von Gräbern und vorzeitige Graböffnung

Art. 32 ¹ Die Grabesruhe beträgt mindestens:

- a) 25 Jahre für Sargreihengräber,
- b) 25 Jahre für Urnenreihengräber,
- c) 40 Jahre für Kinderreihengräber,
- d) 40 Jahre für Familiengräber,
- e) 25 Jahre für Gemeinschaftsgräber,
- f) 25 Jahre für Themengräber,
- g) 40 Jahre für Engelsgrab.

² Die Ruhedauer wird von der ersten Bestattung beziehungsweise Beisetzung an gerechnet.

³ Die Ruhedauer von Familiengräbern kann, wenn dadurch die Umgestaltung des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird und solange es die Platzverhältnisse erlauben, einmal für weitere 20 Jahre verlängert werden.

⁴ In den letzten 25 Jahren der Ruhedauer (inklusive allfällige Verlängerung) dürfen auf einem Familienreihengrab keine Sargbestattungen mehr vorgenommen werden.

Art. 33 Eine Öffnung von Gräbern vor Ablauf der Grabesruhe gemäss Artikel 32 ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes oder durch eine gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung gestattet.

Art. 34 ¹ Nach Ablauf der bestimmten Ruhedauer kann der Gemeinderat die Aufhebung von Gräbern verfügen.

² Anordnungen zur Aufhebung der Gräber sind mindestens drei Monate vorher im amtlichen Anzeiger zu publizieren. Angehörige werden schriftlich informiert, sofern sie bei der Gemeindeverwaltung eine Adresse hinterlegt haben.

⁷ Gemäss Artikel 9a ZStV

⁸ Gemäss Artikel 9 Absatz 2 ZStV

³ Werden die Gräber nicht innerhalb der gesetzten Frist von den Angehörigen abgeräumt, verfügt der Gemeinderat über die nicht weggeräumten Grabmäler und Bepflanzungen.

6. Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern

Verantwortung

Art. 35 ¹ Grundsätzlich sind die Angehörigen für den Unterhalt und die Pflege von Sarg- und Urnenreihengräber verantwortlich.

² Für die Gemeinschafts- und Themengräber ist der Friedhofgärtner verantwortlich.

Grabgestaltung

Art. 36 ¹ Der Friedhofsgärtner erstellt nur die Gräber inkl. Einfassung und Blumenschmuck für und nach der Beerdigung. Für die weitere Bepflanzung und den Unterhalt sind die Angehörigen zuständig.

² Die Angehörigen bestatteter Personen können die Anpflanzung der Gräber selbst besorgen, von Dritten ausführen lassen oder gegen die Verrechnung der effektiven Kosten beziehungsweise gegen eine vereinbarte Pauschale der Gemeinde übertragen.

³ Die Grabfelder sind ordentlich zu bepflanzen und auszusmücken.

Grabunterhalt durch die Gemeinde
(A-fonds-perdu-Beitrag)

Art. 37 ¹ Die Gemeinde besorgt den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabesruhe gemäss Artikel 32 gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr, bemessen aufgrund der auf die gesamte Unterhaltsperiode hochgerechneten, durchschnittlich für den Grabunterhalt pro Jahr anfallenden Kosten.

² Der Grabunterhalt umfasst Bepflanzung mit Bodendeckern und Koniferen inkl. Unterhalt (Variante 1), zwei saisonale Bepflanzungen und Abdeckung mit Tannenzweigen im Herbst inkl. Unterhalt (Variante 2), sowie optional zusätzlichen Grabschmuck zu Geburtstag, Todestag oder anderen Anlässen (Spezialauftrag).

Bepflanzung und Gestaltung der
Gräber

Art. 38 ¹ Mit der Anpflanzung der Gräber darf erst begonnen werden, wenn sich die Erde gesetzt hat, die Gräber eingeteilt und die Trittplatten gelegt sind.

² Auf der zur Verfügung stehenden Fläche der Gräber dürfen die Pflanzen eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen und die Grababmessungen nicht überragen. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen. Nachbargräber und allgemeine gärtnerische Anlagen dürfen durch die Bepflanzung und übrige Ausschmückung einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden.

³ Das Anbringen beweglicher Gegenstände auf den Gräbern ist erlaubt, sofern sie die Pflegearbeiten oder das Gesamtbild nicht stören. Das Friedhofpersonal kann störende Gegenstände entfernen.

⁴ Gräber, die nicht von Hinterbliebenen bepflanzt werden oder für die kein Bepflanzungsauftrag besteht, werden anlässlich des Erstaufbaus einfach und dauerhaft begrünt. Dies gilt auch für Gräber, für die der Beitrag an den Grabunterhalt nach dreimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.

⁵ Die Urnenthemenfelder werden durch den Friedhofgärtner bepflanzt. Eine individuelle Bepflanzung ist nicht möglich.

Zurückschneiden und Entfernen von
Pflanzen

Art. 39 ¹ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Besorgen die Angehörigen innert einer angesetzten Frist diese Arbeiten nicht, werden sie auf ihre Kosten vom Friedhofgärtner ausgeführt.

² Der Friedhofgärtner ist berechtigt, unpassende, zerbrochene Gefässe oder dergleichen sowie das Gesamtbild störenden Grabschmuck und verwelkte Pflanzen und Kränze von den Gräbern zu entfernen.

7. Aufstellen von Grabmälern

Grabmal	<p>Art. 40 ¹ Gräber gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a bis d können mit einem individuellen Grabmal versehen werden.</p> <p>² Als Grabmal gelten alle im Bereich eines Grabes mit der Absicht bleibenden Bestandes fest verankerten oder montierten Gegenstände.</p>
Grabkreuz	<p>Art. 41 ¹ Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Reihen-, Familien und Kindergrab ein Holzkreuz, das mit Vorname und Familienname beschriftet ist.</p> <p>² Das Grabkreuz wird durch die Gemeindeverwaltung zu Lasten der Angehörigen beschafft. Sobald das endgültige Grabmal aufgestellt ist, wird das vorläufige Grabmal durch den Friedhofgärtner entfernt und den Angehörigen während eines Monats zur Verfügung gehalten.</p>
Bewilligungspflicht	<p>Art. 42 ¹ Für das Aufstellen und nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung des Gemeinderats erforderlich.</p> <p>² Auf Sarggräber dürfen Grabmäler erst nach Ablauf von zwölf Monaten gesetzt werden.</p> <p>³ Bei Urnengräbern können die Grabmäler aufgestellt werden, sobald es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.</p> <p>⁴ Bei gefrorenem, schneebedecktem oder stark aufgeweichtem Boden ist das Setzen von Grabmälern nicht gestattet.</p> <p>⁵ Der Friedhofgärtner beurteilt im Einzelfall den Zustand des Bodens und erteilt für das Aufstellen der Grabmäler die Zustimmung.</p>
Gesuch	<p>Art. 43 ¹ Vor Beginn der Ausführung des Grabmals ist der Gemeindeverwaltung ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen.</p> <p>² Das Gesuch hat sämtliche verlangten Angaben sowie eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 (Vorderansicht, Seitenansicht, Grundriss) im Doppel zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text und allfällige bildhauerische Arbeiten.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist berechtigt, unvollständig ausgefüllte Gesuche zur Ergänzung fehlender Angaben an den Gesuchsteller zurückzusenden. Materialmuster und Schriftmuster können einverlangt werden.</p>
Material, Bearbeitung	<p>Art. 44 ¹ Gestattet sind Grabmäler aus handwerklich bearbeiteten Natursteinen und Holz.</p> <p>² Im Interesse einer ruhig wirkenden und ästhetisch befriedigenden Gestaltung des Friedhofes sind grundsätzlich keine auffälligen Grabmäler gestattet.</p>
Beschriftung	<p>Art. 45 ¹ Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden.</p> <p>² Der Grabmalhersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal unauffällig anbringen.</p>
Masse der Grabmäler	<p>Art. 46 ¹ Für stehende Grabmäler gelten folgende maximale Masse (in cm):</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sargreihengräber Höhe: 120; Breite: 60; Dicke: 25b) Urnenreihengräber Höhe: 90; Breite: 50; Dicke: 25c) Kinderreihengräber Höhe: 90; Breite: 50; Dicke: 25d) Familiengräber Höhe: 1.20; Breite: 110; Dicke: 25

² Liegende Grabmäler sind nur in Längslage mit einer Neigung von 10 % gestattet. Es gelten folgende maximale Masse (in cm):

- a) Erwachsenenengräber
Höhe: 80; Breite: 50; Dicke: 10
- b) Kindergräber
Höhe: 80; Breite: 35; Dicke: 14

³ Die Höhe der Grabmäler wird vom Niveau des Bodens gemessen.

Fundierung

Art. 47 ¹ Der beauftragte Handwerker hat für eine ausreichende und fachgemässe Fundierung der Grabmäler zu sorgen.

² Die Fundamente sind so zu setzen, dass die Grabmäler auf der vom Friedhofgärtner bestimmten Linie ausgerichtet sind. Das Fundament muss mindestens 10 cm unter der Erdoberfläche liegen.

Aufstellen der Grabmäler

Art. 48 ¹ Der Friedhofgärtner ist spätestens am Vortag von der beabsichtigten Zuführung, Aufstellung, Abänderung oder Ausbesserung eines Grabmales in Kenntnis zu setzen. Dieser kontrolliert die Übereinstimmung des gefertigten Grabmals mit dem bewilligten Grabmalgesuch.

² Alle diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit des Friedhofgärtners von Montag bis Freitag vorgenommen werden.

³ Werden bei solchen Arbeiten andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Fehlbaren auf Anordnung des Friedhofgärtners respektive auf Verfügung des Gemeinderats den früheren Zustand wieder herzustellen oder entsprechenden Schadenersatz zu leisten.

⁴ Sobald das Grabmal errichtet oder geändert worden ist, müssen die nötigen Wiederherstellungs- und Aufräumarbeiten vorgenommen werden. Für die Entsorgung von überschüssigem Material ist der Handwerker selber verantwortlich.

Instandhaltung der Grabmäler

Art. 49 Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert nützlicher Frist instand stellen zu lassen. Der Gemeinderat ist nach vorausgegangener nutzloser Mahnung berechtigt, alle notwendigen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen zu treffen.

Nicht genehmigte Grabmäler

Art. 50 ¹ Der Gemeinderat kann die Entfernung beziehungsweise Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn diese ohne Bewilligung aufgestellt werden oder der Bewilligung nicht entsprechen.

² Wird die Aufforderung zur Entfernung beziehungsweise Änderung in der festgelegten Frist nicht befolgt, ist der Gemeinderat berechtigt, das Grabmal auf Kosten dessen Auftraggebers beseitigen zu lassen.

8. Allgemeine Bestimmungen

Hunde auf dem Friedhof

Art. 51 Hunde sind an der Leine zu führen.

Haftung

Art. 52 ¹ Die Gemeinde, deren Organe und Funktionäre übernehmen keine Haftung bei Beschädigung und Diebstahl für Grabmäler, Pflanzen, Kränze oder sonstigen Grabschmuck.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die durch ihre Organe und Funktionäre verursacht werden.

9. Gebühren und Spezialfinanzierung

Gebühren

Art. 53 ¹ Sämtliche Gebühren, die mit diesem Reglement in Zusammenhang stehen, werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.

² Der Gebührenrahmen wird im Anhang 1 erlassen.

Art. 54 ¹ Verstirbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Sitz- oder Partnergemeinde mittellos, und können keine Erben für die Bestattung aufkommen, so besteht Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.

² Die Familienangehörigen der verstorbenen Person haben dafür ein Gesuch an den Gemeinderat zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen der Mittellosigkeit erfüllt sind.

³ Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- einen einfachen Sarg und die Einsargung,
- die Überführung vom Sterbeort zum Aufbahrungsort,
- die Aufbahrung, die einfache Sargausstattung und den einfachen Blumenschmuck,
- die Sargbestattung in einem Einzelgrab oder die Kremation, die Urne und die Beisetzung der Urne in einem bestehenden Grab oder in einem Gemeinschaftsgrab,
- bei Sargbestattung das Holzkreuz mit Namensaufschrift,
- eine einfache Dauerbepflanzung.

⁴ Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten aufzukommen.

Art. 55 ¹ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

² Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die «Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt» auszugleichen.

³ Die «Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt» wird verzinst.

⁴ Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der «Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt» kann für die Neugestaltung und den allgemeinen Friedhofunterhalt verwendet werden.

10. Schlussbestimmungen

Art. 56 Gegen Verfügungen der in diesem Reglement bezeichneten verfügungs-kompetenter Organe kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

Art. 57 ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen gemäss den Artikeln 20, 22, 29, 30, 31, 35, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49 und 51 dieses Reglements können mit Geldbussen bis CHF 5'000.00 bestraft werden.

² Zuständig für die Verfügung von Bussen ist der Gemeinderat.

³ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann die beschuldigte Person innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Einsprache bei der Gemeindeverwaltung erheben. Die Akten werden der zuständigen Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Art. 58 ¹ Das Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Friedhof- und Bestattungsreglement 2016, auf.

³ Für alle in diesem Reglement nicht geregelten Fragen ist der Gemeinderat Utzenstorf zuständig.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 2. Juni 2020 erlassen.

Beat Singer, Präsident des Gemeinderats

Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Publikation/Auflage/Fakultatives Referendum

Der Erlass des «Friedhof- und Bestattungsreglement 2020» wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 24 vom 11. Juni 2020 publiziert und lag vom 11. Juni bis 13. Juli 2020 auf. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, 16. Juli 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Schmid', written in a cursive style.

Tobias Schmid, Gemeindegemeinschafter

Anhang 1 – Gebührenrahmen

1. Verwaltungstätigkeiten

Verwaltungstätigkeiten		
in CHF	Einwohner	Auswärtige
Führen der Kontrolle, administrative Arbeiten im Zusammenhang mit Grabaufhebung, Abklärung i. S. Grabstein etc.	gemäss Gebührenreglement	gemäss Gebührenreglement

2. Aufbahrung

Aufbahrung in der Abdankungshalle Utzenstorf		
in CHF	Einwohner	Auswärtige
Aufbahrung pro Nacht	50 bis 100	100 bis 150
Dekoration von Sarg und Aufbahrungsraum	100 bis 200	200 bis 400

3. Benutzung der Abdankungshalle für Trauerfeiern

Benutzung der Abdankungshalle für Trauerfeiern		
in CHF	Einwohner	Auswärtige
Pauschalbetrag für Miete und Dekoration Auf eine Gebühr wird verzichtet, wenn die Nutzung im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung erfolgt	50 bis 150	50 bis 150

4. Grabplatz

Reihengrab		
in CHF	Einwohner	Auswärtige
Reihengrab für Sargbestattung 25 Jahre, max. 1 Sarg und 2 Urnen, nicht verlängerbar	800 bis 1'200	1'700 bis 2'100
Reihengrab für Urnenbestattung 25 Jahre, max. 3 Urnen, nicht verlängerbar	300 bis 600	700 bis 1'000
Reihengrab für Sarg- oder Urnenbestattung von Kindern bis 14-jährig 25 Jahre, max. 1 Sarg und 2 Urnen, nicht verlängerbar	100 bis 300	300 bis 500

Familiengrab		
in CHF	Einwohner	Auswärtige
Familiengrab freie Anordnung, 40 Jahre, max. 2 Säрге und 4 Urnen, verlängerbar	3'000 bis 5'000	7'000 bis 9'000
Verlängerung um 20 Jahre	1'000 bis 2'000	3'000 bis 5'000

Übrige Grabarten		
in CHF	Einwohner	Auswärtige
Gemeinschaftsgrab Rasen 25 Jahre, nicht verlängerbar	100 bis 300	200 bis 400
Gemeinschaftsgrab Blüten 25 Jahre, nicht verlängerbar	200 bis 400	300 bis 500
Themengräber freie Anordnung im Themenfeld, 25 Jahre, nur 1 Urne, nicht verlängerbar	300 bis 500	600 bis 800
Engelsgrab 25 Jahre, nicht verlängerbar	100 bis 300	300 bis 500

5. Grabdekoration und Wurfrosen

Grabdekoration und Wurfrosen		
in CHF	Einwohner	Auswärtige
Grabdekoration für die Sargbestattung	200 bis 400	200 bis 400
Grabdekoration für die Urnenbestattung (inkl. Kinder- und Engelsgrab)	100 bis 300	100 bis 300
Wurfrosen pro Stück	1 bis 5	1 bis 5

6. Bestattungsgebühren

Sargbestattung		
in CHF	Einwohner	Auswärtige
Sargbestattung in Reihen- oder Familiengrab Öffnen des Grabs, Bringen des Sarges zum Grab, Bestatten des Sarges, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen, Setzen des Holzkreuzes, Erstanlage des Grabs	300 bis 500	700 bis 900
Sargbestattung in Kindergrab gleiche Leistungen wie bei Sargbestattung in Reihengrab	200 bis 400	500 bis 600
Sargbestattung in Engelsgrab Öffnen des Grabs, Bestatten des Sarges, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen	100 bis 300	300 bis 500

Urnenbestattungen/-beisetzungen		
in CHF	Einwohner	Auswärtige
Urnenbestattung/-beisetzung in Reihen- oder Familiengrab Öffnen des Grabs, Bringen der Urne zum Grab, Bestatten/Beisetzen der Urne, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen, Setzen des Holzkreuzes, Erstanlage des Grabs	200 bis 400	500 bis 700
Urnenbestattung in Gemeinschaftsgrab Öffnen des Grabs, Bestatten der Urne, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen	100 bis 300	300 bis 500
Urnenbestattung in Themengrab Öffnen des Grabs, Bestatten der Urne, Schliessen des Grabs, Setzen der Namensplatte, Platzieren der Kränze und Blumen	200 bis 400	500 bis 700
Urnenbestattung in Kindergrab gleiche Leistung wie bei Urnenbestattung in Reihengrab	200 bis 400	500 bis 700
Urnenbestattung in Engelsgrab gleiche Leistung wie bei Urnenbestattung in Gemeinschaftsgrab	100 bis 300	300 bis 500

7. Exhumationsgebühren (Ausgrabungen)

Gebühren für das Ausgraben		
in CHF	Einwohner	Auswärtige
Sargausgrabung aus Reihen- oder Familiengrab Öffnen des Grabs, Entnahme der Überreste, Legen der Überreste in Exhumationssarg, Schliessen des Grabs, Wiederherrichtung des Grabs, bei entsprechendem Auftrag Grabaufhebung	3'000 bis 5'000	3'000 bis 5'000
Urnenausgrabung aus Reihen- oder Familiengrab Öffnen des Grabs, Entnahme der Urne, Schliessen des Grabs, Wiederherrichtung des Platzes, bei entsprechendem Auftrag Grabaufhebung	300 bis 500	300 bis 500

8. Beitrag an die Pflege des Grabes und des Grabfeldes

Beitrag an Pflege des Grabes und des Grabfeldes		
in CHF	Einwohner	Auswärtige
Regelmässige Arbeitsgänge durch Grabfelder, anlässlich der bei Bedarf die einzelnen Gräber gegossen und gejätet werden, die Ränder der Gräber und die Sträucher zurückgeschnitten werden, die Bepflanzung der letzten Saison abgeräumt wird, der Rasen gemäht wird, das Laub weggeräumt wird und die Wege unterhalten werden		
Beitrag Reihengrab	500 bis 700	500 bis 700
Beitrag Kindergrab	100 bis 300	100 bis 300
Beitrag Familiengrab	1'000 bis 1'200	1'000 bis 1'200
Beitrag Gemeinschaftsgrab Rasen	50 bis 100	50 bis 100
Beitrag Gemeinschaftsgrab Blüten	100 bis 150	100 bis 150
Beitrag Themengrab	500 bis 700	500 bis 700
Beitrag Engelsgrab	50 bis 100	50 bis 100

9. Grabinschriften

Grabinschriften						
in CHF	Einwohner			Auswärtige		
Holzkreuz für Reihen-, Familien- und Kindergräber Sobald das endgültige Grabmal aufgestellt ist, wird das Holzkreuz den Angehörigen während eines Monats zur Verfügung gehalten.	50	bis	200	50	bis	200
Gemeinschaftsgrab Vorname und Name, wenn gewünscht mit Ledigname, Zeichen ohne Leerschläge						
1 bis 11 Zeichen	360	bis	410	360	bis	410
12 Zeichen	390	bis	440	390	bis	440
13 Zeichen	420	bis	470	420	bis	470
14 Zeichen	450	bis	500	450	bis	500
15 Zeichen	480	bis	520	480	bis	520
16 Zeichen	500	bis	550	500	bis	550
17 Zeichen	530	bis	580	530	bis	580
18 Zeichen	560	bis	610	560	bis	610
19 Zeichen	590	bis	640	590	bis	640
20 Zeichen	620	bis	670	620	bis	670
21 Zeichen	650	bis	700	650	bis	700
22 Zeichen	680	bis	720	680	bis	720
23 Zeichen	700	bis	750	700	bis	750
24 Zeichen	730	bis	780	730	bis	780
25 Zeichen	760	bis	810	760	bis	810
26 Zeichen	790	bis	840	790	bis	840
27 Zeichen	820	bis	870	820	bis	870
28 Zeichen	850	bis	900	850	bis	900
29 Zeichen	880	bis	920	880	bis	920
30 Zeichen	900	bis	950	900	bis	950
Themengrab	50	bis	200	50	bis	200
Engelsgrab	50	bis	200	50	bis	200

10. Grabunterhalt durch die Gemeinde

A-fonds-perdu-Beitrag		
in CHF	Variante 1 Bepflanzung mit Bodendecker und Koniferen inklusive Unteralt	Variante 2 Bepflanzung mit zwei saisonalen Bepflanzungen und Abdeckung mit Tannenzweigen im Herbst inklusive Unterhalt
Erdbestattungsgrab (25 Jahre)	11'000 bis 14'000	12'000 bis 15'000
Urnengrab (25 Jahre)	5'000 bis 8'000	6'000 bis 9'000
Familiengrab (40 Jahre)	15'000 bis 21'000	18'000 bis 24'000
Kindergrab (25 Jahre)	5'000 bis 8'000	6'000 bis 9'000
Spezialauftrag		
in CHF	einmalig	jährlich
Grabschmuck zu Geburtstag, Todestag oder anderen Anlässen einmalig oder bis jährlich bis zum Ende der Grabesruhe	100 bis 200	100 bis 200

11. Gebühr nach Aufwand

Im vorstehenden Gebührenrahmen nicht aufgeführte Arbeiten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.